

Erstinformation zur neuen Bundesanlagenverordnung
(seit 01.08.2017¹)

AwSV 2017 - JGS-Anlagen



www.alb-bayern.de/AwSV2017

ALB-Infobrief - Ausgabe 17 - 11/2017

Erstellt im „Landwirtschaftlichen Bau Forum Bayern“; Autoren:



Volker Aschmann, Petra Moser, Dr. Stefan Nesper, Jochen Simon
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Landtechnik und
Tierhaltung



Johannes Mautner
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen



Maximilian Lösch, Andreas Schilcher
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Impressum

Herausgeber Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und Landwirtschaftliches Bauwesen
in Bayern e.V. (ALB),
Vöttinger Straße 36, 85354 Freising
Telefon: 08161 / 71-3460
Telefax: 08161 / 71-5307
E-Mail: info@alb-bayern.de
Internet: www.alb-bayern.de

1. Auflage November 2017

© ALB Alle Rechte vorbehalten

Bildquelle Fotos W. Klein - SVLFG (rechts unten), M. Müller - ALB (oben, links unten)

Titelseite:

¹ www.bmub.bund.de/P4372/

Stand des Verfahrens

Am 01.08.2017 ist die neue Bundesanlagenverordnung in Kraft getreten. Alle bisherigen Regelungen des **anlagenbezogenen Gewässerschutzes**, die es auf Landesebene gab (VAwS, VwVwS), sind durch die bundeseinheitliche „**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**“ ersetzt worden. Diese im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums erarbeiteten Regelungen werden von den nachgeordneten Behörden der Umweltverwaltung vollzogen.

Die nachfolgenden auf die wesentlichen Festlegungen konzentrierten Ausführungen beziehen sich vor allem auf die Planung, Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb von Jauche, Gülle, Silagesickersaft-Anlagen (JGS) und geben den Wissensstand zum 01.12.2017 wieder. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht daher nicht.

Die Umsetzung dieser Verordnung wird durch die „Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS)“ konkretisiert. Die TRwS 792² für JGS-Anlagen befindet sich momentan noch in der Entwurfsphase (Gelbdruck). Bis zum Erscheinen der Endfassung (Weißdruck) sind Erkenntnisquellen für eine fachgerechte Lösung etwa die DIN 11622 oder andere technische Regeln, auf die in der bis 31.07.2017 gültigen VAwS – dort Anhang 5- Bezug genommen wurde.

Mit Veröffentlichung der TRwS 792 stellt diese dann eine Erkenntnisquelle dar, für die die tatsächliche Vermutung einer inhaltlichen und fachlich richtigen technischen Lösung gilt. Andere Erkenntnisquellen für fachgerechte Lösungen sind dadurch nicht ausgeschlossen, sondern im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Fachbehörde zu beurteilen.

Wesentliche Anforderungen an JGS-Anlagen in der AwSV

Laut Definition sind **JGS-Anlagen (§ 2 Abs. 13)** Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger (Gülle oder Festmist), Jauche, tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form, Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter anfallen und überwiegend aus Wasser, Zellsaft, org. Säuren und Mikroorganismen sowie Regenwasser (Silagesickersaft) bestehen, oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfällt.

Es wird in diesem Kontext auf das Düngegesetz (DünG)³ § 2 verwiesen, in dem Jauche auch geringe Umfänge an Futterresten sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten kann.

Eine Anlage ist im Sinne dieser Verordnung eine ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheit, die länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben wird.

Grundsätzlich (**§ 3 Abs. 2**) werden JGS-Anlagen nicht in Wassergefährdungsklassen eingeteilt, sondern gelten als allgemein wassergefährdend.

² www.dwd.de

³ www.bmel.de

Für JGS-Anlagen (§ 13 Abs. 3) gelten im Kapitel 3 nur die §§ 16, 24 Absatz 1 und 2 und § 51 sowie Anlage 7. Nach Information des Bundesumweltministeriums schließt der Wille des Gesetzgebers auch den § 15 mit ein. Damit gelten die dort beschriebenen technischen Regeln auch für JGS-Anlagen.

Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung einer JGS-Anlage im Einzelfall untersagen oder weitergehende Anforderungen stellen (§ 16 Abs.1) bzw. Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen (§ 16 Abs.2). Auch Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn die Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dennoch erfüllt werden (§ 16 Abs. 3).

Bei Betriebsstörungen (§ 24) mit einem möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und wenn nötig, eine Außerbetriebnahme und im Notfall eine Entleerung vorzunehmen (§ 24 Abs. 1). Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft hat das Austreten wassergefährdender Stoffe unverzüglich der Behörde oder der Polizei anzuzeigen (§ 24 Abs. 2).

Der Abstand zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder Brunnen muss 50 Meter, zu oberirdischen Gewässern 20 Meter betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist (§ 51).

Wesentliche Anforderungen an JGS-Anlagen gemäß Anlage 7

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und –kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den dazugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Es dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, bei denen ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis besteht.

Allgemeiner Hinweis: Der Verwendbarkeitsnachweis wird unter anderem vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) vergeben (https://www.dibt.de/de/Fachbereiche/Referat_I17.html).

Weiterer Hinweis: Auf der Homepage des Fraunhofer Instituts lässt sich mit Hilfe der Suchfunktion unter den Begriffen „Jauche, Silage, JGS“ eine Auflistung der zugelassenen Bauprodukte finden (www.irb.fraunhofer.de/bzp/).

Hinweis laut Bayerischem Landesamt für Umwelt (LfU): Bis die TRwS 792 im Weißdruck vorliegt und damit wieder ein Bezugsrahmen für die materiell-technischen Anforderungen gegeben ist, sollte die Ausführung von JGS-Anlagen zwischen Betreiber, Planer – ggf. ausführender Firma – und Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall vereinbart werden. Sind für neue JGS-Anlagen oder Anlagenteile bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügbar (vgl. Deutsches Institut für Bautechnik), sind diese zu verwenden.

2.4 Eine Fachbetriebspflicht für die Errichtung und Instandsetzung von Anlagen gilt ab einer Größe von:

- > 25 m³ Silagesickersaftbehälter
- > 500 m³ Gesamtvolumen sonstige JGS-Anlagen
- > 1000 m³ Lagervolumen für Festmist oder Siliergut

Hinweis: Fachbetriebe werden von den Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften zertifiziert (§61 AwSV). Die zertifizierten Fachbetriebe sind auf der Homepage der Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaft in geeigneter Weise bekannt zu geben (§61 Abs. 3). Bei der Auswahl der ausführenden Baufirma ist auf die Eignung als Fachbetrieb zu achten.

Liste der Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften gemäß §§ 52 und 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV): www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf.

3. Anlagen zum Lagern von flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen

3.1 Einwandige Lageranlagen für flüssige Stoffe > 25 m³ müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein (*Hinweis: Bezüglich der Ausführung aus bautechnischer Sicht besteht hier Abstimmungsbedarf*). Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie den technischen Regeln entsprechen.

3.2 Sammel- und Lagereinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem mit einzubinden.

Unter Ställen kann auf eine Leckageerkennung verzichtet werden, wenn die Aufstauhöhe auf das zur Entmistung notwendige Maß begrenzt wird und Fugen und Dichtungen im ordnungsgemäßen Zustand sind.

Hinweis: Derzeit wird in vielen Fällen auf der Basis der Aufstauhöhe eine maximale Kanaltiefe von 100 cm abgeleitet. Aus Gründen der Funktionssicherheit (Frostsicherheit) entspricht die Aufstauhöhe nicht der Kanaltiefe. Hier besteht Abstimmungsbedarf.

4. Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut

4.1 Lagerflächen von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umliegenden Gelände zu schützen.

4.2 Verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten, soweit keine Verwendung als Dünger möglich ist.

5. Abfülleinrichtungen

5.1 Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat

- a) diesen Vorgang zu überwachen und die Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen und
- b) die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage einzuhalten.

5.2 Verunreinigtes Niederschlagswasser der Abfülleinrichtung ist analog zu 4.2 zu beseitigen bzw. zu verwerten. *Hinweis: Aus den Begriffsbestimmungen 1.1 ist abzuleiten, dass die Abfüllflächen Bestandteil der JGS-Anlage sind.*

6. Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung

6.1 Die Errichtung, Stilllegung und wesentliche Änderung einer fachbetriebspflichtigen Anlage (siehe 2.4) muss sechs Wochen vorher bei der Behörde schriftlich angezeigt werden (gilt nur für Anlagen mit Leckageerkennungspflicht, außer wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen sind).

6.2 Der Betreiber ist für den Betrieb, die Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlage verantwortlich (Überwachungspflicht). Bei Verdacht auf Undichtigkeit sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein Austreten der Stoffe verhindert wird. Besteht der Verdacht, dass bereits Stoffe in nicht unerheblicher Menge ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, so hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu verständigen.

6.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtigkeit, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.

6.4 Anzeigepflichtige Anlagen einschließlich Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der Behörde von einem AwSV-Sachverständigen (SV) auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Nur Erdbecken sind wiederkehrend alle fünf Jahre bzw. in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate von einem SV zu prüfen.

6.5ff Das weitere Vorgehen nach der Prüfung durch den SV ist mit der zuständigen Behörde und dem SV abzustimmen, wobei die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel durch einen Fachbetrieb in der besonderen Verantwortung des Betreibers liegt.

7. Wesentliche Regelungen für bestehende Anlagen

Hinweis: Der Anwendung des Anlagenbegriffs kommt gerade bei bestehenden JGS-Anlagen (Bestandsschutz) eine besondere Bedeutung zu. Nach den Ziffern 1.1, 3.1, 4 und 6.1 sind die Anlagen einzeln für sich definiert (z.B. Fahrsilo, Sammelbehälter, Güllegrube etc.) und nicht zusammenfassend im räumlichen Zusammenhang zu sehen.

7.1 Für JGS-Anlagen, die vor dem 01.08.2017 bereits errichtet wurden gelten:

a) die Pflichten beim Befüllen/Entleeren (**5.1**), die Anzeigepflicht (**6.1**), die Eigenüberwachung (**6.2**) sowie die Pflichten bei Störungen, der Schadensbegrenzung und der Instandsetzung (**6.3, § 24 Abs. 1 u. 2**),

b) die Prüfpflichten und die Mängelbeseitigung (**6.4 bis 6.7**) mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde eine Prüfung nur anordnen kann, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel besteht.

Bestehende Prüfpflichten nach landesrechtlichen Vorschriften gelten weiterhin.

7.2 Bei Anlagen > 1500 m³, die den Nummern 2 - 4 und 5.2 nicht entsprechen, kann die Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen.

7.3 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 m³, bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.

Hinweis: Technische und organisatorische Maßnahmen werden in der TRwS 792 geregelt!

7.4 Die Behörde kann keine Stilllegung, Beseitigung oder Anpassungsmaßnahmen fordern, die einer Neuerrichtung gleichkommen (*wird eine bestehende Anlage wesentlich geändert, gelten für diese Änderungen die Anforderungen der Anlage 7 AwSV*).

7.5 Bei Anlagen > 1500 m³ hat der Betreiber die Eigenüberwachung und Instandsetzung sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Anforderungen in besonderen Gebieten

8.1 und 8.2 Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine JGS-Anlagen, in der weiteren Zone einwandige JGS-Anlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden sowie in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur, wenn sie nicht aufschwimmen und keine Stoffe abgeschwemmt werden können.

8.3 Die zuständige Behörde kann in bestimmten Fällen eine Befreiung nach Nr. 8.1 und 8.2 von den Anforderungen erteilen, wenn:

a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen und

b) wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Weitergehende landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.

Nach Vorliegen des Technischen Regelwerkes folgen weitere Informationen.

München, 30. November 2017

Ergänzende Informationen unter:
<http://www.badische-bauern-zeitung.de/das-sind-die-neuen-auflagen-fuer-jgs-anlagen>